Handlungen oder Willkür gegenüber den Strafgefangenen von vornherein auszuschließen.

4. Als Ausdruck sozialistischer Gerechtigkeit garantiert Abs. 3 die Gleichheit aller Strafgefangenen nach dem vorliegenden Gesetz. Dieses Prinzip basiert auf der gleichberechtigten und gleichverpflichtenden Stellung der Bürger entsprechend den in der Verfassung der DDR fixierten Grundrechten und Grundpflichten (vgl. insbesondere Art. 19 und 20 Verf.).

Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz wird durch die Verfassung des sozialistischen Staates (vgl. Art. 6 Abs. 5 Verf.) ausdrücklich garantiert und ist dementsprechend als Rechtsnorm auch im Strafrecht (vgl. Art. 5 und §§ 91,92,140 und 220 Abs. 1 Ziff. 2 StGB) sowie im Strafprozeßrecht (vgl. § 5 StPO) fixiert. Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz ist auch für die **Behandlung** der Strafgefangenen zwingendes Gebot und grundlegende Anforderung an die Tätigkeit der Strafvollzugsangehörigen bzw. aller am Vollzug mitwirkenden Kräfte.

5. Im Abs. 4 wird davon ausgegangen, daß die Rechte der Strafgefangenen nur soweit eingeschränkt werden dürfen, als das durch das Gesetz zulässig ist. Dieser Grundsatz entspricht Art. 30 Abs. 2 und Art. 99 Abs. 4 der Verfassung der DDR. Er begründet in Verbindung mit der generellen Bestimmung gemäß § 2 Abs. 1, wonach die Strafgefangenen weiter Mitglieder der Gesellschaft bleiben, und den im § 3 Abs. 1 bis 3 fixierten Grundsätzen sowie den im Gesetz eindeutig geregelten Rechten und Pflichten, die Rechtsstellung der Strafgefangenen während des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug.

Die Einschränkung der Rechte der Strafgefangenen wird durch die Bestimmungen über die Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (vgl. Art. 2 und §8 38 bis 45 sowie 74 und 76 StGB) und durch die Regelungen des vorliegenden Gesetzes exakt bestimmt. Aus ihnen geht hervor, welchen Einschränkungen die Strafgefangenen während des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug unterliegen und welche grundlegenden Rechte auch während des Vollzuges garantiert werden (s. dazu auch Anl. 2). Die den Strafgefangenen zu gewährenden Rechte und auferlegten Pflichten lassen klar erkennen, daß Einschrän-